

am Schlusse des ebenangezogenen Paragraphen bemerkt ist, so werden solche in den Bahnhofsbriefkästen sich vorfindenden Briefe der in §. 3. bezeichneten Art, welche nach anderen als den in den gedachten Anschlägen benannten Orten bestimmt sind, zunächst in das Posthaus befördert, wodurch der Abgang derselben eine mehr oder minder wesentliche Verspätung erleiden kann.

III. Taxe für expresse Bestellung und für die Kofferträger.

§. 6. Für die expresse Bestellung eines Briefes, wenn dieselbe auf der Adresse, durch die Bezeichnung „express“ oder „gegen Bestellgeld sogleich“ 2c. oder von Seiten des Adressaten im Voraus schriftlich ein für allemal oder für einzelne bestimmte Fälle — auf unzweifelhafte Weise ausdrücklich verlangt worden ist, ohne Unterschied zwischen Stadt und Vorstädten, eine Gebühr von 2 Ngr. und zwar resp. neben der geordneten Quittungsgebühr von 6 Pf. zu entrichten.

Allgemeineren oder unbestimmteren Dringlichkeitsbezeichnungen, z. B. den Aufschriften „pressant, dringlich, cito, schleunigst, zur baldigen Bestellung empfohlen“ 2c., sowie der Recommendation, wird die Folge expresser Bestellung nur bei Dienstschreiben gegeben.

Die expresse Bestellung der hierzu bestimmten, Abends nach Expeditionschluß (§. 1.) eingehenden Briefe und Dienstschreiben hat, soweit möglich, noch am Abende ihrer Ankunft bis 10½ Uhr, sowie am andern Morgen von 5 Uhr an zu erfolgen.

§. 7. Für die in jedem Falle, und zwar zu jeder Tages- und Nachtzeit, stattfindende expresse Bestellung einer Estafetten-Depesche, sowie einer, von einem auswärtigen Telegraphen-Bureau zur Post gegebenen, und mit derselben eingegangenen telegraphischen Depesche, ist im Orte eine Bestell- und Quittungsgebühr von 5 Ngr. zu entrichten, insofern diese Gebühr nicht schon bei der Aufgabe mit erlegt worden ist.

§. 8. Für den verlangten Transport einer Packet oder Werthsendung in die Wohnung des Adressaten, sowie für die begehrte Abholung eines Poststückes oder des Reisegepäcks aus der Wohnung im Postorte, ist, je nach der Entfernung vom Posthause und nach dem Gewichte der Sendung oder des Gepäcks, an Kofferträgergebühren zu entrichten:

A) in der Stadt und innern Vorstadt bei einem Gewichte

unter und bis 40 Pfd. 2 Ngr. 5 Pf.

über . . . 40 = 3 = 5 =

B) in den äußeren Vorstädten bei einem Gewichte

bis 100 Pfd. 3 Ngr. 5 Pf. bis 5 Ngr.

nach Maaßgabe der Entfernung.